



# **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## **Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. Februar 2022,  
Zahl: 210-9/8/2022-Ma**

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, in Verbindung mit § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1995, zuletzt in der Fassung des BGBl. I Nr. 232/2021, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2021, wird beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffnungszeiten**

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

### **§ 2**

#### **An-/Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### **§ 3**

#### **Beitragsgrund**

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der ganztägigen Schulform werden von den Erziehungsberechtigten Tarife eingehoben.

§ 4  
**Tarif / Tarifschuldner**

- (1) Die Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) haben folgenden monatlichen Tarif für die Betreuung ihres Kindes zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
<b>Normaltarif</b>	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Tarif Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
<b>Summe:</b>	<b>115,00</b>	<b>92,00</b>	<b>69,00</b>	<b>46,00</b>	<b>34,50</b>

<b>Alleinerziehertarif *)</b>	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Tarif Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
<b>Summe:</b>	<b>92,00</b>	<b>73,60</b>	<b>55,20</b>	<b>36,80</b>	<b>27,60</b>

\*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

- (2) Die Tarife im Betreuungsjahr 2021/2022, somit **für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022**, werden **im Falle des Corona-bedingten Nichtbesuches der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge** wie folgt gesondert festgesetzt:
- a) Für den Zeitraum einer vom Bund oder Land ausgesprochenen offiziellen Aufforderung, insbesondere während eines Corona-bedingten Lockdowns, die Betreuungseinrichtung nicht oder möglichst nicht zu besuchen, wird den Erziehungsberechtigten pro Tag des Nichtbesuches folgender Tarif **rückerstattet oder gut geschrieben**:  
**pro Tag 1/20** vom Tarif laut § 4 Abs. 1 gemäß Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten (ein bis fünf Tage pro Woche)
  - b) Erstreckt sich die Corona-bedingte Abwesenheit des Kindes über einen ganzen Monat, wird den Erziehungsberechtigten der bisher vorgeschriebene monatliche Tarif (einschließlich Mittagessen) in voller Höhe rückerstattet bzw. gut geschrieben.
  - c) Bei Abwesenheiten des Kindes außerhalb der unter a) und b) beschriebenen Zeiten wird im Falle des Vorliegens eines COVID-Absonderungsbescheides der zuständigen Behörde (positiv getestet oder Verhängung von Quarantäne) über schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter Anschluss des diesbezüglichen Nachweises der Tarif anteilmäßig je abwesendem Betreuungstag analog lit. a) rückerstattet oder gut geschrieben. Der Antrag einschließlich dem behördlichen Nachweis ist bis spätestens 15.09.2022 bei der Marktgemeinde einzubringen.
- (3) Die Rückerstattungen zu Abs. 2 lit. a) und b) sind gemeindeseits bis zum 30.06.2022, jene laut Abs. 2 lit. c) längstens bis zum 30.09.2022, vorzusehen.
- (4) Sofern eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung zur teilweisen Rückerstattung von Tarifen gemäß Abs. 2 und 3 nicht erfolgt, wird die Rückerstattung wie folgt festgelegt:
- a) Tarif für Mittagessen: aus dem Haushalt für die ganztägige Schulform
  - b) Tarif für Betreuung: aufgrund einer vorliegenden Zustimmung des Bürgermeisters aus dessen Verfügungsmitteln

§ 5  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 24. Februar 2021, Zahl: 210-9/6/2021-Ma, mit der Maßgabe außer Kraft, dass die vor dem 01. September 2021 verrechneten und noch nicht beglichenen Tarife unverändert nach dieser eingehoben werden.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

Kundgemacht am: 24.02.2022